DER REGIERUNGSRAT

DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

Staatssekretariat für Wirtschaft
Ressort KMU-Politik
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik und der Verordnung über die Festlegung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen; Vernehmlassungs- und Anhörungsverfahren

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. April 2015 ersucht uns der Vorsteher des Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), im Rahmen einer Vernehmlassung bzw. Anhörung zu den vorgeschlagenen Änderungen bei der Gewährung von Steuererleichterungen und der dazugehörenden Festlegung der Anwendungsgebiete unsere Stellungnahme abzugeben, was wir hiermit gerne tun.

Grundsätzliche Bemerkungen

Es entspricht der allgemeinen Auffassung, dass aus ordnungspolitischen Überlegungen nur in begründbaren Einzelfällen unternehmensspezifische Privilegien wie die Gewährung von Steuererleichterungen zum Einsatz gelangen sollten. Das Instrument sollte deshalb zurückhaltend eingesetzt werden, ansonsten damit unerwünschte Nebeneffekte wie Schaffung und Erhaltung von nicht nachhaltigen und zukunftsfähigen Strukturen, unnötige Mitnahmeeffekte oder gar Wettbewerbsverzerrungen auftreten können.

Aus unserer Sicht würde es zukünftig mehr Sinn machen, Steuererleichterungen - nebst an die Schaffung von Arbeitsplätzen - auch an Wertschöpfung und vor allem an Innovationen zu knüpfen. Wir sind auch der Überzeugung, dass ein allfälliger volkswirtschaftlicher Nutzen von gewährten Steuererleichterungen am ehesten auf kantonaler Ebene beurteilt werden kann. Daher wäre es mittelfristig durchaus sinvoll, die auf kantonaler Ebene gewährte Steuererleichterung automatisch auch für die direkte Bundessteuer anzuwenden. Eine solche Systematik hätte zusätzlich den Vorteil, dass vermehrt Bürokratie abgebaut werden könnte.

Zur Obergrenze

Die Einführung einer Obergrenze für Steuererleichterungen - lediglich mit der Absicht, den EU-Richtlinien zu folgen - stellt unserer Ansicht nach die Aufgabe eines potenziellen Standortvorteils der Schweiz dar. Wir lehnen deshalb auch die Verankerung einer Obergrenze in der Verordnung generell ab.

Zur Transparenz

In diesem Zusammenhang sprechen wir uns auch dafür aus, auf die neuen Transparenzregeln (jährliche Veröffentlichung der Unternehmen durch das SECO) zu verzichten. Diese Form der Transparenz würde einerseits das Potenzial zur Differenzierung im Standortwettbewerb schmälern. Andererseits würde damit das Steuergeheimnis ohne genügende gesetzliche Grundlage verletzt, indem lediglich auf Verordnungsstufe eine solche Veröffentlichung festgelegt wird. In der Praxis ist bekannt, dass die Unternehmen entweder selbst auf eine solche Transparenz bedacht sind - oder eben eine entsprechende Diskretion sehr zu schätzen wissen. Hinsichtlich der Rechtfertigung von Steuererleichterungen gegenüber dem Steuerzahler reicht unserer Meinung nach die bestehende behördliche bzw. parlamentarische Aufsicht völlig aus, beispielsweise über eine kantonale Finanzkontrolle.

Zu den Anwendungsgebieten

Die Neudefinition der Anwendungsgebiete macht Sinn. Die Berücksichtigung der Raumpolitik, hier insbesondere des Raumkonzepts Schweiz, ist nötig für eine konsistente und nachhaltige nationale Steuererleichterungspolitik. Auch wenn das Raumkonzept Schweiz keinen verbindlichen Charakter hat, so ist es für die Kantone doch eine wichtige räumliche Grundlage für die Ausgestaltung und Formulierung von regionalen Wirtschaftsstrategien. Auch der Kanton Basel-Landschaft legt bei seiner Wirtschaftsstrategie den Fokus auf die regionalen Zentren und die verkehrstechnisch gut erschlossenen ländlichen Entwicklungsachsen. Mit dieser Praxis kann zumindest teilweise verhindert werden, dass staatliche Fehlanreize geschaffen werden und Wachstum in nicht gewollten Gebieten stattfindet.

Kritisch beurteilen wir hingegen die Situation, dass der neu definierte Perimeter für die Gewährung von Steuererleichterungen nicht mit dem aktuell bestehenden Förderperimeter der Neuen Regionalpolitik (NRP) übereinstimmt. Der NRP-Förderperimeter für die Programmperiode 2016 bis 2019 ist immer noch flächendeckend definiert und steht daher weiterhin im Widerspruch zur Raumentwicklungspolitik. Wir sind der Ansicht, dass der Bund hierzu Antworten liefern muss, wie er mittelfristig mit diesem Widerspruch und den damit verbundenen Fehlanreizen umgehen will.

Nicht gerade verständlich ist unserer Ansicht nach auch, dass die Anwendungsgebiete höchstens 10 Prozent der Schweizer Bevölkerung umfassen dürfen. Dies scheint uns eine sachlich nicht nachvollziehbare Grenze zu sein, welche keinen Zusammenhang mit den anderen aufgestellten Anforderungskriterien besitzt.

Aus kantonaler Sicht erstaunt es nicht, dass bei beiden Varianten 2 und 4 die Wahl auf die Gemeinde Oberdorf als einzig berechtigtes Gebiet für Steuererleichterungen beim Bund fällt, haben wir doch bereits in einer früheren Stellungnahme dieses Gebiet als ländliches Zentrum und damit als förderungswürdig vorgeschlagen. Im Kanton Basel-Landschaft, der auch in der Peripherie im Sog der grösseren Zentren Basel, Olten und Delémont steht, gibt es im Vergleich mit dem alpinen oder jurassischen Teil der Schweiz keine ausgedehnten, ausgesprochen strukturschwachen ländlichen Räume. Dies bedeutet in der Konsequenz eben auch nur eine Gemeinde. Aus raumplanerischer Sicht wird Variante 4 mangels echter Alternativen unterstützt.

Oberdorf ist im aktuellen Richtplan zusammen mit Sissach, Gelterkinden und Reigoldswil als Subzentrum «Oberdorf/Niederdorf» ausgeschieden, in der Meinung, dass die zentralörtlichen Einrichtungen in beiden Gemeinden sind. Zudem sind 7 Zentrumsgemeinden festgesetzt. Gemäss vorliegendem Entwurf des Raumkonzepts wird die Anzahl der Zentren und Subzentren von insgesamt 11 auf 4 reduziert (Liestal, Laufen, Sissach, Gelterkinden). Die Gründe liegen darin, dass die Stärkung der Zentren über rein raumplanerische Mittel nicht möglich ist. Anstelle der Zentren sieht das Raumkonzept vielmehr ländliche Entwicklungsachsen entlang von Verkehrsachsen vor, die es erlauben, durch überkommunale Zusammenarbeit allenfalls regionale Arbeitszonen zu Lasten von kleinen nicht oder nur wenig genutzten Gewerbezonen auszuscheiden. Von dieser Seite her betrachtet wäre es wünschenswert, solche Achsen und nicht nur eine einzige Gemeinde als Gebiet festzulegen, in welchem Steuererleichterungen grundsätzlich möglich sind.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie die Berücksichtigung unserer Anliegen. Den ausgefüllten Fragebogen finden Sie in der Beilage.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Liestal, 30. Juni 2015

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

der Präsident
Reber

der Landschreiber
Vetter

- Fragebogen